

► Geschwindigkeitsmessung

Prüfpflicht des Tatrichters beim standardisierten Messverfahren

| Die Grundsätze des standardisierten Messverfahrens entheben den Tatrichter nicht davon, Einlassungen zur Kenntnis zu nehmen oder, soweit diese nicht von vornherein als pauschale Behauptungen unzureichend sind, in Erwägung zu ziehen. |

Das ist das Fazit aus einem Beschluss des VerfG Brandenburg (18.2.22, VerfGBbg 54/21, Abruf-Nr. 229135). Der Betroffene hat in dem Verfahren wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung deutliche Anzeichen für einen Messfehler auf dem vorliegenden Beweisfoto geltend gemacht. Für den Fall der Durchführung eines Hauptverfahrens hatte er beantragt, den Messbeamten als Zeugen zu vernehmen und ein Sachverständigengutachten einzuholen. Damit wollte er beweisen, dass es aus den genannten Gründen zu Messfehlern gekommen sei. Dem sind weder die Bußgeldstelle noch das AG nachgekommen, das Beweisanträge gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG abgelehnt hat.

Das VerfG beanstandet auf die Verfassungsbeschwerde des Betroffenen, dass das AG Kernvorbringen des Betroffenen unberücksichtigt gelassen habe. Ermittle nämlich der Betroffene konkrete Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit des Messergebnisses, habe das Gericht auch bei einem standardisierten Messverfahren zu entscheiden, ob es sich dennoch von dem (Geschwindigkeits-)Verstoß überzeugen könne.

MERKE | Entsprechend seiner Amtsaufklärungspflicht muss das Fachgericht die Korrektheit des Messergebnisses dann individuell – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen – überprüfen und seine Überzeugung im Urteil darlegen. Das hat das AG hier versäumt und damit das Recht des Betroffenen auf rechtliches Gehör verletzt.

► Geschwindigkeitsüberschreitung

Regelungsbereich von Verkehrszeichen

| Das OLG Düsseldorf hat jetzt noch einmal zum Regelungsbereich von Verkehrszeichen Stellung genommen. Es handelte sich um die Frage, für welchen Bereich ein rechts von der Fahrbahn auf der BAB aufgestelltes Verkehrszeichen gilt. Betroffen war das Zeichen 274, durch das die zulässige Höchstgeschwindigkeit begrenzt wurde. |

Das OLG hat entschieden, dass der Regelungsbereich dieses Verkehrszeichens im Sinne einer quer zur gesamten Fahrbahn verlaufenden Linie sämtliche Fahrstreifen erfasst (OLG Düsseldorf 14.3.22, 2 RBs 31/22, Abruf-Nr. 228730). Dies gilt nach Auffassung des OLG auch auf einer Autobahn, die in Höhe des von dem Fahrzeugführer lediglich rechts wahrgenommenen Schildes aus zwei durchgehenden Fahrstreifen sowie einem kombinierten Einfädelungs- und Ausfädelungsstreifen besteht. Also: ganze Fahrbahn.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
229135



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
228730

